



**GGs Ennertschule
Grundschule der Stadt Bonn**

Verein der Freunde und Förderer der GGS Ennertschule, Bonn-Küdinghoven e.V.

SATZUNG

Stand vom 25.10.1999

§ 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der GGS Ennertschule, Bonn-Küdinghoven,“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bonn-Küdinghoven.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

§ 2. Zweck

- 2.1. Der Verein der Freunde und Förderer der GGS Ennertschule, Bonn-Küdinghoven – im folgenden kurz Förderverein genannt - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Gemeinnützigkeit gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 9, KStG, und zwar durch tätige und materielle Förderung von Einzelprojekten der GGS Ennertschule in Bonn-Küdinghoven, insbesondere durch
 - a) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Lehr- und Lernmittel;
 - b) Förderung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulwanderungen, Schul- und Studienfahrten, soweit diese Ausgaben nicht durch öffentliche Mittel gedeckt werden können;
 - d) Verbesserung und Unterstützung des Umfeldes der Schule (z.B. Schulhof, Schülerbücherei, etc.) soweit dies nicht vom Schulträger geleistet werden kann, durch Beschaffung von Geräten, Materialien etc.;
 - e) treuhänderische Verwaltung von zweckgebundenen Mitteln.
- 2.2. Vergabe von Mitteln, Planung und die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Bewilligung von Mitteln geschieht auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Ausschüttung irgendwelcher Mittel besteht nicht.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 verwendet werden. Die Mitglieder dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.6. Keine Person darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.7. Die der Schule zur Verfügung gestellten Lern- und Lehrmittel bzw. beschafften oder erstellten Gegenstände und dergleichen gehen mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum der GGS Ennertschule über.
- 2.8. Der Förderverein darf sich Vereinigungen anschließen, sofern deren Ziel und Zweck dem Wesensgehalt nach nicht dieser Satzung widersprechen. Die Satzung des Fördervereins ist maßgeblich.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft kann für einen begrenzten Zeitraum oder unbefristet beantragt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Befristung oder durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- 3.4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5. Bei Austritt oder Ausschluss kann der Mitgliedsjahresbeitrag nicht gekürzt werden.

§ 4. Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- 4.2. Die Finanzierung der Vereinsziele erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 4.3. Der Mindest-Jahres-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.4. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für das ganze Jahr fällig.
- 4.5. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, den Mindestbeitrag freiwillig zu erhöhen.

§ 5. Organe des Vereins

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Fördervereins.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Genehmigung der Niederschrift des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts;
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung ordnungsgemäß eingereichter Anträge,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl der beiden Kassenprüfer
- 6.3. Die Mitglieder sind gehalten, bis spätestens zum siebten Tage vor dem Versammlungstermin Vorschläge für die Erweiterung der Tagesordnung schriftlich einzureichen. In begründeten Fällen kann die Tagesordnung am Sitzungstag erweitert werden. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 6.4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Sitzungsleitenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, außer den Mitgliedern, die kraft ihres Amtes (Schulleiter/in und Schulpflegschaftsvorsitzende/r) dem Vorstand bereits angehören;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entscheidung über außergewöhnliche Ausgaben - als außergewöhnliche Ausgaben sind anzusehen: Ausgaben, die im Einzelfall 50 % des zum Beschlusszeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens übersteigen bzw. den Betrag von EUR 2.500,- überschreiten;
 - e) Festsetzung des Mindest-Mitgliederbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

§ 8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die/der Kassenwart/in,
 - d) bis zu zwei Beisitzern,
 - e) der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und
 - f) der/dem jeweiligen Schulleiter/in.Die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die/der Schulleiter/in können auch jeweils eine/einen Vertreter/in benennen.
- 8.2. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis entsprechend neue Vorstandsmitglieder gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind. Um die entsprechende Eintragung hat sich der neu gewählte Vorstand unverzüglich zu bemühen.
- 8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln des Vereines, wobei er verpflichtet ist, im Sinne des § 7 Abs. 1.d. keine finanziellen Zusagen zu machen, die das Vereinsvermögen übersteigen.
- 8.4. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide können gerichtlich und außergerichtlich den Verein rechtlich alleine vertreten.
- 8.5. Ein Ausscheiden aus dem Vorstand kann sowohl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand als auch durch Ausschlussbeschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.6. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 9. Sitzungen des Vorstandes

- 9.1. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
- 9.2. Die/der Einladende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes zur Beratung hinzuziehen.
- 9.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden.
- 9.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Sitzungsleitenden sowie der/dem Protokollführer/in unterschrieben.
- 9.5. Der Vorstand ist ermächtigt, lediglich Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen zur Erlangung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10. Auflösung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2. Für Ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.3. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 10.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der GGS Ennertschule Bonn-Küdinghoven fällt des Vereinsvermögen an den Kinderschutzbund Bonn mit der Maßgabe, es im Sinne der Vorschriften der Gemeinnützigkeit gemäß § 5, Abs. 1 Nr. 9, KStG zu verwenden.
- 10.5. Eine Verteilung des Vermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

§ 11. Schlussbestimmung

- 11.1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.10.1999 beschlossen und tritt am folgenden Tage in Kraft. Mit dieser Neufassung der Satzung verlieren die Satzung von 1983 und sämtliche zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Bonn, den 27.10.1999